



Ce2 GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 07.02.2007

Ce2 GmbH
Gottfried-Keller-Gasse 13/9
1030 Wien

Tel.: +43 1 715 04 57-0
Fax.: +43 1 715 04 57-770
E-Mail: office@ce2.at
Web: www.ce2.at

(1) GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der Ce2 GmbH (kurz „Ce2“ genannt) für Auftraggeber/Kunden (kurz „AG“ genannt) erbracht werden und sind integrierter Bestandteil jedes Vertragsabschlusses mit Ce2, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, selbst wenn darauf nicht nochmals explizit Bezug genommen wird. Schriftlich vereinbarte Einzelvereinbarungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, außer wenn sich Ce2 diesen ausdrücklich schriftlich unterwirft.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(2) VERTRAGSABSCHLUSS

Alle Angebote, Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung und firmenmäßige Zeichnung durch Ce2 rechtsverbindlich. Auch Änderungen oder Ergänzungen der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform.

Ce2 behält sich geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot vor, auch nach Annahme durch den AG.

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt als geschlossen, wenn Ce2 nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

(3) LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Leistungsgegenstand

Gegenstand eines Auftrags kann sein:

- Der Verkauf eines individuell konfigurierten Media-Centers inklusive Transport, Installation und verschiedener Service-Leistungen
- Der Verkauf von Hard- oder Software
- Die Erbringung von Analyse- und Beratungsleistungen
- Schulungen
- Sonstige Dienstleistungen

Diese Liste erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Ce2 verpflichtet sich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen, die in Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Angebot bzw. Pflichtenheft, in Katalogen/Prospekten sowie in der Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien festgeschrieben wurden.

2. Liefertermine, Fristen

Liefertermine und Fristen ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung,
- Datum der angebotskonformen Bestellung durch den AG,
- Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen, kaufmännischen und organisatorischen Voraussetzungen,
- Datum, an dem Ce2 eine vor Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung Anzahlung oder Sicherheit erhält.

Ce2 ist berechtigt, Vor- oder Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen.

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Ce2 erfolgt, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, innerhalb der regulären Arbeitszeit von Montag bis Freitag, 10h bis 17h.

3. Subunternehmer

Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt Ce2. Darüber hinaus ist Ce2 berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen, soweit überwiegende, schutzwürdige Interessen des AG nicht beeinträchtigt werden. Die Stellung von Ce2 als Vertragspartner bleibt davon unberührt.



4. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG erkennt an, dass Ce2 für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des AG angewiesen ist.

Der AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Mitwirkungen im erforderlichen Umfang und für Ce2 unentgeltlich erfolgen. Der AG stellt sicher, dass Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und Ce2 von allen Vorgängen und Umständen unaufgefordert Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Zur Integration von Hard-, Software und Dienstleistungen an eventuell bereits vorhandenen Systemen ist es notwendig, dass der AG alle für einen ordnungsgemäßen Einsatz nötigen Voraussetzungen (z.B. erforderliche Räumlichkeiten, Hardware, Software, Klimatisierung) mit der vereinbarten, dem Stand der Technik entsprechenden Ausstattung rechtzeitig zur Verfügung stellt. Weiters stellt der AG Ce2 die für den reibungslosen Ablauf benötigten Arbeitsmittel (Telefon, kleinere Hilfsmittel wie z.B. Leitern) ohne Verrechnung zur Verfügung.

Der AG hat rechtzeitig vor Beginn der Montage-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der AG zu gewährleisten, dass alle Räume, Flächen und Anlagen, welche für Montage, Installation oder Instandhaltung der Anlage betreten werden müssen, zugänglich sind.

Der AG hat Ce2 bei der Arbeit die notwendige zumutbare Hilfe zu leisten und die geleisteten Arbeiten nach Wahl von Ce2 täglich oder wöchentlich zu bescheinigen.

Der AG wird sicherstellen, dass die von ihm beigestellten Produkte deren Spezifikationen entsprechen und dass er alle notwendigen Rechte erworben hat, so dass Ce2 die im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Tätigkeiten rechtmäßig durchführen kann.

Insoweit die in der Bestellung enthaltenen Mengengerüste, Darstellungen betrieblicher Gegebenheiten oder fachlicher Konzeptionen oder Vorgaben auf den Angaben des AG beruhen, ist der AG für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit verantwortlich.

Verzögerungen durch Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gehen zu Lasten des AG. Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Dadurch entstehende Zusatzaufwendungen wie z.B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrtswege etc. sind vom AG zu tragen. Für den Fall, dass Leistungen und Reparaturversuche aus von Ce2 nicht vertretenden Umständen nicht den gewünschten Erfolg bringen, behält sich Ce2 das Recht vor, die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

Die organisatorische und technische Integration der Leistungen von Ce2 in den Betriebsablauf des AG liegen in der Verantwortung des AG.

5. Abnahme

Die Lieferung gilt bei erstmaligem Einsatz des Vertragsgegenstandes im Echtbetrieb als abgenommen. Sofern eine Teilung des Auftrags in Abschnitte möglich ist, sind auch Teilabnahmen zulässig.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Nutzung und Gefahren gehen mit dem Abgang der Lieferungen auf den AG über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Dies auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Ce2 durchgeführt oder organisiert wird.

7. Installation, Implementierung und Einweisung

Installation und Implementierung von Geräten und Software erfolgen – sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde – durch den AG selbst. Sollte die Installation/Implementierung auf Wunsch des AG durch Ce2 durchgeführt werden, so werden diese Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

Die Einweisung durch Ce2 erfolgt nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

(4) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE, SPESEN, ABGABEN, ZUSATZAUFWENDUNGEN

1. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gelten die im Angebot fixierten Zahlungsbedingungen.

In Ermangelung anderer Vereinbarungen beginnt der Entgeltanspruch für jede einzelne Leistung sobald sie erbracht wurde. In Ermangelung anderer Vereinbarungen werden Leistungen zu den jeweils gültigen Stundensätzen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Ce2 ist berechtigt, nach Erbringung von Teilleistungen/Teilprojekten, die als solche unter Angabe des darauf entfallenden Preisanteils angeboten wurden, Teilrechnungen zu legen. Ce2 ist ferner berechtigt, Vorschüsse zur Deckung ihres Aufwandes zu verlangen.

Wiederkehrende pauschale Entgelte werden dem AG zu Beginn der im Angebot/Bestellung/Vertrag festgelegten Rechnungsperiode monatlich oder kalenderquartalsweise in Rechnung gestellt. Für Monatsteile werden wiederkehrende Entgelte auf der Basis eines 30-Kalendertage-Monats anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Bei Abrechnung von Leistungen ohne abnahmefähiges Ergebnis nach Aufwand erfolgt die Rechnungslegung monatlich im Nachhinein auf Basis des Nachweises des Aufwandes (z.B. in Form von Zeitaufzeichnungen) durch Ce2.

Sämtliche Rechnungen sind promptly bei Rechnungseingang zahlbar.

Eingehende Zahlungen werden ungeachtet entgegenstehender Zahlungswidmungen auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet, und zwar zuerst auf die Kosten und andere Nebengebühren, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von Ce2 nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

Soweit von den obenstehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann Ce2 jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ce2 Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig. Das gleiche gilt bei Eintritt wichtiger Gründe.



2. Preise

Es gelten die in der Auftragsbestätigung, in Ermangelung derselben die im Angebot oder im Bestellformular angeführten Preise.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich. Auf der Website von Ce2 angebotene Preise stellen nur die Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar.

Alle Preise verstehen sich netto, ab Firmensitz Wien, ohne Verpackungs-, Liefer- und Frachtspesen bzw. Steuern und Gebühren, sonstiger Nebenleistungen, Umweltpauschale, ARA und Urheberrechtsabgaben, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Sie gelten nur für den jeweils aktuellen Auftrag.

Ce2 behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen – bei Ce2 eintreten. Diese wird Ce2 dem AG auf Verlangen nachweisen. Ce2 ist berechtigt auch neue, erst nach Zustandekommen des Vertrages eingeführte Gebühren und Abgaben, welche gesetzlich vorgeschrieben werden, vom AG einzuheben.

3. Verzugszinsen, Mahnspesen und Inkassogebühren

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen ist Ce2 berechtigt, dem AG bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen. Soweit Ce2 den Kunden mahnt, ist sie berechtigt, pro eigener Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 20,-- zuzüglich der Portospesen oder bei Mahnaufträgen die tarifmäßigen Kosten eines Inkassodienstes oder eines Rechtsanwaltes vom AG einzuheben.

4. Reisespesen

Spesen von Ce2 und allfälliger Subauftragnehmer wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungsgelder, Tagesdiäten werden dem AG gesondert, nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

Bei Leistungserbringung im Großraum Wien werden keine Reisespesen in Rechnung gestellt.

5. Abgaben

Alle sich aus einem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrages oder der damit verbundenen Tätigkeit von Ce2 ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer und Rechtsgeschäftsgebühren trägt Ce2.

6. Zusatzaufwendungen

Zusätzlich erbrachte Leistungen, die nicht Bestandteil eines schriftlichen Auftrages sind, werden gemäß den bei Leistungserbringung geltenden Stundensätzen von Ce2 nach Aufwand verrechnet.

7. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenpflichtig. Das hierfür zu bezahlende Entgelt wird bei einem auf einem solchen Kostenvoranschlag basierenden Auftrag gutgeschrieben.

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, für deren Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

(5) EIGENTUMSVORBEHALT

Ce2 behält sich das uneingeschränkte Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entsprechenden Forderungen vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten, qualifiziertem Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Ce2 berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des AG zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten.

Weiters ist Ce2 berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des AG gegen Dritte betreffend der Vorbehaltsware zu verlangen sowie den Vertragsgegenstand nach Rücknahme zu verwerten und den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des AG (abzüglich der tatsächlichen Verwertungskosten) anzurechnen.

(6) LEISTUNGSSTÖRUNGEN

1. Lieferverzug

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von Ce2 nicht verschuldeten, vorübergehenden Lieferungs- oder Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, bei geografischer, technischer oder rechtlicher Nichtrealisierbarkeit von Leistungen und Lieferungen sowie bei höherer Gewalt vor.

Ist Ce2 aus eigenem Verschulden mit einem Teil der Lieferung oder Leistung im Verzug, so hat der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, zur Herstellung der vertraglichen Bedingungen ausreichenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch Beauftragung Dritter oder durch Mitarbeiter des AG. Der Kostensatz für eine derartige Ersatzvornahme ist mit dem 1½-fachen Entgelt für diese Lieferung oder Leistung gemäß des ursprünglich vereinbarten Entgelts begrenzt.

Kann die Leistung aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist Ce2 zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der AG eine ihm von Ce2 gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. Der AG hat Ce2 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangene Gewinne zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Lieferung oder Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

2. Garantie

Ce2 gibt gegenüber dem AG keine Garantie im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

3. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der AG den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt untersucht und allfällige sichtbare Mängel unverzüglich schriftlich und ausreichend dokumentiert angezeigt hat. Die Funktionen der



Geräte sind in den dem AG zur Kenntnis gebrachten Benutzerhandbüchern der Hersteller festgehalten. Ce2 übernimmt für darüber hinausgehende Verwendungsmöglichkeiten keine Gewähr.

Die den Geräten beiliegenden Gewährleistungs- oder Garantierklärungen des jeweiligen Lieferanten, Herstellers bzw. seiner Betriebsfirma werden integrierender Vertragsbestandteil. Sollten keine Gewährleistungs- oder Garantierklärungen beiliegen, muss der AG dies umgehend Ce2 melden, die ihm die entsprechenden Gewährleistungs- oder Garantierklärungen zukommen lassen wird.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

a) Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung.

Die Gewährleistungsfrist für von Ce2 gelieferte Waren und Leistungen beträgt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 24 Monate für Hardware, Software und sonstige Leistungen. Für Unternehmer bestimmt sich die Gewährleistungsfrist nach den Gewährleistungsfristen des Herstellers, ansonsten endet sie nach sechs Monaten ab Lieferung.

Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

b) Ausschluss der Gewährleistung

Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Internetsites sowie schriftlichen und mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den AG ist, dass keine Eingriffe durch ihn oder durch vom Hersteller nicht autorisierte Dritte vorgenommen werden, dass Bedienungsanleitungen befolgt werden und dass keine fremden Produkte (Hardware oder Software) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ce2 an den Vertragsgegenstand angeschlossen werden.

Ce2 übernimmt insbesondere keine Gewähr:

- wenn aufgrund unvollständiger, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig gelieferter Informationen durch den AG der Leistungsgegenstand nicht den tatsächlichen Anforderungen des AG entspricht.
- für Änderungen der erforderlichen Hard- und Softwarekonfiguration nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Ablaufes gemäß Angebot/Vertrag. Ce2 ist nicht verpflichtet, Dokumentationen oder Hilfe bereitzustellen, die den Betrieb des Vertragsgegenstandes in einer vom AG geänderten Systemumgebung sicherstellen.
- für Auswirkungen allfälliger Software-Release-Wechsel oder neuer Hardwareeinrichtungen auf die Lauffähigkeit der Programme.
- für Schäden, Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, nicht von Ce2 beigestellte/autorisierte Programme, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger (soweit solche vorgeschrieben sind), anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations-, Lager- und Betriebsbedingungen) durch den AG beziehungsweise deren Subunternehmer und Vorlieferanten, Verwendung eines anderen als des vereinbarten systemgemäßen Umfeldes sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- für die Funktionsfähigkeit des Systems, wenn der AG auf eigene Verantwortung unter Zuhilfenahme von nicht von Ce2 beigestellten und autorisierten Programmen Daten in das System einspielt.
- für Programme, die durch den AG bzw. Dritte nachträglich verändert wurden.

Der AG hat für die Erfüllung der technischen Rahmenbedingungen Sorge zu tragen. Für diesen Fall werden Gewährleistung und Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Mängelbeseitigung

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, wird Ce2 die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ermessen von Ce2 ordnungsgemäß beheben, wobei der AG alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen, bei ihm vorhandenen Unterlagen beziehungsweise Daten der Ce2 zur Verfügung zu stellen hat.

Nach Wahl von Ce2 erfolgt entweder die Reparatur/der Austausch des Kaufgegenstandes bzw. die Minderung/Rückgabe des Kaufpreises.

Im Rahmen der Mängelhaftung wird Ce2 zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Im Falle der Mängelbeseitigung, insbesondere im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung, werden die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten von Ce2 oder von ihr beauftragter Dritter sowie für etwaige Transportkosten, die durch den AG veranlasst werden, durch Ce2 getragen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Software an einem anderen Ort, als den im Angebot genannten Ort der Erstinstallation verbracht wurde oder der Fernwartungszugang durch den AG nicht wie in dieser Vereinbarung vorgesehen zur Verfügung gestellt wird.

Kann Ce2 die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchführen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.

5. Schadenersatz und Haftung

Ce2 haftet nur für unmittelbare Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist jedenfalls mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt.

Ce2 haftet nicht für Schadenersatzansprüche Dritter, für mittelbare Schäden, für Schäden aus Datenverlust, für entgangenen Gewinn oder erwartete Ersparnisse. Jegliche Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach der jeweils erfolgten Abnahme der Ware.

Ce2 übernimmt keine Haftung für Rechtsverletzungen mit oder durch Mittel, die Ce2 vom AG übergeben worden sind, insbesondere für die unzulässige Verwendung von Marken, Fotografien, Texten und dergleichen. Für den Fall, dass Ce2 wegen eines solchen Falles selbst durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollte, ist Ce2 ausdrücklich berechtigt, den Dritten an den AG zu verweisen. Weiters ist der AG verpflichtet, Ce2 für derartige Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu stellen. Ce2 haftet nicht für Ansprüche, die von Dritten gegen den AG erhoben werden, etwa im Fall von urheberrechtlichen, wettbewerbs- oder markenrechtlichen Verletzungen.

Sofern es sich beim Kaufgegenstand um von Ce2 importierte Produkte handelt, wird die Produkthaftung für Sachschäden ausgeschlossen.

(7) VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden auf Seiten von Ce2 zurückzuführen ist, eingetreten und die gesetzte, angemessene Nachfrist (siehe Punkt (6)1) erfolglos abgelaufen ist.

In diesem Fall hat der AG die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch Beauftragung Dritter oder durch Mitarbeiter des AG. Der Kostensatz für eine derartige Ersatzvornahme ist mit dem 1½- fachen Entgelt für diese Lieferung oder Leistung gemäß des ursprünglich vereinbarten Entgelts begrenzt.

Ce2 ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,

- wenn der AG nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen schafft, um die Ausführung des Auftrages zu ermöglichen,
- wenn die Ausführung der Lieferung beziehungsweise der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist (siehe Punkt (6)1) weiter verzögert wird,
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von Ce2 weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit einbringt,
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht Ce2 diese selbst zu vertreten hat,
- wenn der AG stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Im Falle eines vom AG zu vertretenden, berechtigten Rücktritts durch Ce2 ist diese berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 20 % des Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen. Der AG hat Ce2 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangen Gewinne zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Lieferung oder Leistung vereinbarte Entgelt hinaus.

Beide Parteien sind in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- Ist Ce2 aus Gründen, die keine Partei zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Leistungshindernisse, die durch wirtschaftlich zumutbare Aufwendungen nicht zu verhindern sind) nicht in der Lage, die übernommenen Leistungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu erbringen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten. In diesen Fällen behält der AG den Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Teilleistungen, Ce2 auf einen anteiligen Vergütungsanspruch für erbrachte Teilleistungen.
- Wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird, kann die andere Vertragspartei ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieser Verstoß auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird.

Bereits erbrachte Leistungen/Teilleistungen sind im Falle eines Rücktritts vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

2. Kündigung von Verträgen über laufende Leistungen

Soweit nichts anderes geregelt, werden Verträge über laufende Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der AG hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für einzelne Dienstleistungen zu kündigen.

(8) GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, LIZENZRECHTE UND URHEBERRECHTE

Alle Urheber- und Markenschutzrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben bei Ce2 beziehungsweise deren Lieferanten. Bei zugekaufter Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers.

Aufgrund des Urheberrechtsschutzes dürfen keinerlei Änderungen, Übersetzungen, oder Vervielfältigungen von Programmen, Dokumentationen oder sonstigen Werken vorgenommen werden, auch nicht teilweise oder vorübergehend.

Ce2 gewährt dem AG nach erfolgter, vollständiger Bezahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht zur Unterlizenzierung berechtigtes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Leistung und Werken.

Der AG darf sein Nutzungsrecht nur für eigene, interne Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertragszweck ausüben.

Bei Bereitstellung von Software Dritter Lizenzinhaber, richtet sich das Nutzungsrecht nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers. Die im Zusammenhang mit der Software genannten Marken und Kennzeichen sind Marken und Kennzeichen der jeweiligen Inhaber.

Sämtliche vom AG in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der AG hat seinerseits bei sonstigem Schadensersatz alle rücksichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffenen Mitarbeiter oder beigezogenen Personen zur Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten.

(9) GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

Die Vertragspartner dürfen vertrauliche Informationen weder benutzen oder kopieren noch Dritten offenbaren, sofern die andere Vertragspartei keine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat oder der Betroffene aufgrund eines Gesetzes oder eines rechtskräftigen Urteils dazu verpflichtet ist.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausreichend gegen Offenbarung oder Missbrauch zu schützen.

Die Vertragspartner verpflichten sich weiters zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger, datenschutzrechtlicher Vorschriften. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemachte personenbezogene Daten dürfen nur zum



Zweck der Erfüllung der Vertragspflichten genutzt werden und müssen gegen die Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden.

Ce2 haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen. In diesem Zusammenhang entstehende Schäden können gegenüber Ce2 nicht geltend gemacht werden.

(10) GERICHTSBARKEIT UND ANWENDBARES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den jeweiligen Verträgen sowie dieser Bedingungen einschließlich Ihrer Anhänge sowie der Durchführung dieser Verträge und dieser Bedingungen ist Wien.

Auf die jeweiligen Verträge sowie auf diese Bedingungen sowie deren Durchführung findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(11) BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Hardware

Es wird darauf hingewiesen, dass die ausgelieferte Hardwarekonfiguration aufgrund ihrer geräuschoptimierten Kühlung im Hinblick auf die thermische Belastung besonderen Anforderungen unterliegt.

Durch den AG vorgenommene Änderungen an der gelieferten Hardware können die thermische Ausgewogenheit der Hardware beeinträchtigen und Schäden verursachen. Die Mängelhaftung Seitens Ce2 für solcherart entstandene Hardware-Schäden ist ausgeschlossen.

Es gelten darüber hinaus die Bedingungen des Hardware-Produzenten.

2. Von Ce2 erstellte Software

Der AG darf die Software nur auf der gelieferten Hardware und in Verbindung mit der weiteren gelieferten Software einsetzen. Der Einsatz der Software auf anderen Computern des AG ist gestattet, es wird jedoch keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Software übernommen.

Die Ausübung des Nutzungsrechts ist auf die einmalige Installation der Software beschränkt. Ist der AG eine juristische Person oder haben auf den PC des AG im Rahmen seines Unternehmens mehrere Personen Zugriff, so ist die Nutzung der Software auf einzelne Personen zu beschränken, deren Namen Ce2 auf Verlangen jederzeit bekannt zu geben sind.

Der AG ist berechtigt, eine Vorkopie der Software zur Sicherung zu erstellen, die als solche gekennzeichnet und mit einem Urheberrechtsvermerk versehen werden muss.

Der AG ist nicht berechtigt, die Software auf anderen Datenverarbeitungsträgern zu installieren oder zu verwenden, sie zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu vermieten oder für Dritte zu betreiben.

Aufgrund des Urheberrechtsschutzes dürfen keinerlei Änderungen, Übersetzungen, oder Vervielfältigungen der Software vorgenommen werden, auch nicht teilweise oder vorübergehend. Auch der Ausdruck des Programmcodes stellt eine unzulässige Vervielfältigung dar. Änderungen, zu denen nach Treu und Glauben die Zustimmung des Lizenzgebers nicht verweigert werden kann, (§ 39 II UrhG) sind statthaft.

3. Remote Support (Fernwartungsvertrag)

Bei Abschluss eines Fernwartungsvertrages verpflichtet sich der AG, für die Nutzung des Wiederherstellungsservices einen Fernzugang per Internet für Ce2 oder von ihr beauftragten Dritten auf seine Kosten einzurichten und für den Fernzugang aufrecht zu erhalten.

Der AG ist verpflichtet, den Remoteanschluss zu ermöglichen und nicht durch Firewalls, Router oder ähnliches zu beeinflussen. Mit Abschluss des Fernwartungsvertrages erlischt jegliches Recht auf Schadensersatzforderung im Falle von Datenverlust.

Es liegt in der der Auffassung von Ce2, welche Probleme per Remote Support gelöst werden können.